



Klienteninformation Nr. 4

Österreich
Juli 2013

Auf Grund einer verstärkten Prüfungstätigkeit der Gebietskrankenkasse möchten wir Sie nochmals auf einige wichtige Punkte der Arbeitszeitgesetznovelle 2008 hinweisen.

Gemäß § 26 AZG muss der Arbeitgeber in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden seiner Arbeitnehmer führen. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf dem Arbeitnehmer ist möglich.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Daten enthalten:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit;
- Lage und Dauer der Ruhepausen;
- Etwaige Durchrechnungszeiträume;
- Beschäftigung während der Wochenend-, Wochen-, Ersatz- oder Feiertagsruhe.

Muster vom Arbeitsinspektorat bzw. von der Wirtschaftskammer finden Sie im Anhang.

Aufbewahrungsfrist ist sieben Jahre.

Die Nichteinhaltung der Arbeitszeitaufzeichnungspflichten kann zu Strafanträgen des Arbeitsinspektorates bei der Bezirksverwaltungsbehörde gegen den Arbeitgeber führen.

Strafausmaß ist 72 bis 1.815 EUR pro Dienstnehmer.

Darüber hinaus kann das Fehlen der Aufzeichnungen bei der GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben) zu einer Schätzungsberechtigung der Gebietskrankenkasse führen. Das bedeutet, dass Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des nach der geschätzten Arbeits-

zeit zustehenden Bezuges vorgeschrieben werden können.

Mehrarbeitszuschlag

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die durch den Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit unterschreitet.

Ab 1. Jänner 2008 gebührt für Mehrleistungen über das vertraglich vereinbarte Arbeitszeitmaß hinaus ein Zuschlag von 25 %. Regelmäßig geleistete Mehrarbeitsstunden müssen bei der Berechnung der Sonderzahlungen sowie bei der Schnittberechnung für Urlaub, Krankenstand und Feiertag berücksichtigt werden.

Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig:

- Wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.
- Wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Vertragsänderung im Hinblick auf den künftig vorhersehbaren stärkeren Arbeitsanfall vereinbart, sodass aufgrund dieses geänderten Arbeitszeitmaßes künftig keine Mehrarbeitsleistungen anfallen.
- Wenn eine ungleichmäßige Verteilung der Teilzeitarbeit im Vorhinein vereinbart wird (schriftliche Einzelvereinbarungen des Durchrechnungszeitraumes).

Normalarbeitszeit-Durchrechnung

Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normal-



arbeitszeit oder die tägliche Normalarbeitszeit, die sich auf Grund der Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, überschritten wird.

Wird in Ihrem Unternehmen eine flexible Arbeitszeit Ihrer Arbeitnehmer benötigt, das heißt, dass an einem Tag (in einer Woche) länger gearbeitet und als Ausgleich dafür an anderen Tagen (in anderen Wochen) kürzer gearbeitet wird, ermöglicht das Arbeitszeitgesetz die durchschnittliche Erbringung der Normalarbeitszeit im sogenannten Durchrechnungszeitraum. Diese Durchrechnung ist weiterhin an die ausdrückliche Zulassung durch

den Kollektivvertrag gebunden und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung).

Überstunden fallen bei Durchrechnungszeiträumen nur an:

- Wenn das Höchstausmaß, bis zu dem die Normalarbeitszeit am einzelnen Tag ausgedehnt werden darf, überschritten wird.
- Wenn die höchstzulässige Normalarbeitszeit in der einzelnen Woche überschritten wird.
- Bei bestehenden Guthabenstunden am Ende des Durchrechnungszeitraumes. ■

Birgit Dundler

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung

T: +43 2982 46 46 16

birgit.dundler@stoeger-partner.eu



Haben Sie vor in Tschechien oder in der Slowakei zu investieren?

Oder haben Sie schon eine Firma gegründet und möchten Ihre unternehmerische Tätigkeit erweitern?

Bestellen Sie kostenlos unsere Klienteninformation auf unserer Website: www.auditor.eu.

Unsere regelmäßige Klienteninformation bietet Ihnen einen aktuellen Überblick der Finanz- und Steuerwelt in Tschechien und der Slowakei.



STÖGER & PARTNER

Wirtschaftstreuhänder ■ Steuerberater

Seit mehr als 50 Jahren auf dem österreichischen Markt.

Kontakte

Kanzlei Wien

Oppolzergasse 6, 1010 Wien, T: +43 1 342 522 11

Kanzlei Horn

Riedenburgerstraße 3, 3580 Horn, T: +43 2982 46 46

Weitere Informationen unter www.stoeger-partner.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Stöger & Partner ist eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 50 Jahren werden neben **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Tschechischen Republik und in der Slowakei (hier unter AUDITOR) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist Stöger & Partner ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

www.stoeger-partner.eu

Unabhängiges Mitglied von UHY International, Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften